

## **Benutzungsordnung für das Bürgerzentrum der Stadt Wermelskirchen vom 01.01.2002**

1. Die Bürgersäle und das Foyer des Bürgerzentrums Wermelskirchen stehen für städtische Veranstaltungen und Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse zur Verfügung. Darüber hinaus können die Räume auch von Vereinen und Organisationen benutzt werden, sofern hierdurch nicht Belange der Stadt Wermelskirchen oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
2. Die Erlaubnis zur Benutzung der Bürgersäle und des Foyers erteilt der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag, der beim Hauptamt erhältlich ist. Anträge auf Benutzung der Bürgersäle und des Foyers können frühestens 24 Monate vor dem Veranstaltungstermin gestellt werden; früher eingegangene Anträge werden unbearbeitet zurückgesandt. Bei gleichzeitig eingegangenen Anträgen für den selben Tag entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räume besteht nicht. Aus Terminvermerkungen können keine Rechte abgeleitet werden. Die Stadt Wermelskirchen hat das Recht, von einen bereits geschlossenen Vertrag zurückzutreten, sofern dies im dringenden städtischen Interesse liegt insbesondere in der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben, zum Beispiel die Durchführung von Wahlen.
3. Das Verhältnis zwischen der Stadt Wermelskirchen (Vermieterin) und dem Veranstalter (Mieter) wird durch Mietvertrag geregelt. Bestandteil des Mietvertrages ist diese Benutzungsordnung. Der Mietvertrag berechtigt lediglich zur Benutzung der im Vertrag genannten Einrichtung und nur für die Dauer der beantragten Veranstaltung. Das Abhalten von Proben oder eine ähnliche Nutzung der Räume bedarf der besonderen Vereinbarung.
4. Der Mieter ist zu schonender Behandlung der überlassenen Räume und Einrichtungen verpflichtet. Schäden sind auf der Grundlage des Neuwertes zu ersetzen. Die Stadt kann den Nachweis einer Versicherung für Schäden am Gebäude und den Einrichtungen verlangen, wenn nach Art der Veranstaltung Beschädigungen nicht auszuschließen sind. Sportliche oder ähnliche Aktivitäten, die die Veranstaltungsteilnehmer gefährden oder die Einrichtung des Bürgerzentrums beschädigen könnten, sind nicht gestattet.
5. Die Herrichtung der Säle (Aufbau der Bühne, des Mobiliars usw.) übernimmt der Mieter nach den Anweisungen des Hausmeisters. Der große Saal wird grundsätzlich leer bereitgestellt, der kleine Saal ist mit Tischen und Stühlen möbliert; dieser Zustand ist nach der Veranstaltung wieder herbeizuführen.
6. Alle Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Der Mieter ist verpflichtet, im Interesse der Nachbarn den Lärmpegel auf das Mindestmaß zu begrenzen.
7. Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung der Räume und Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgelteordnung. Das Benutzungsentgelt muss spätestens eine Woche nach der Veranstaltung einem Konto der Stadtkasse gutgeschrieben sein. Bei Überweisung ist das Kasenzeichen anzugeben.
8. Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände zu entfernen und die Räume und Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu verlassen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, diese Gegenstände kostenpflichtig für den Mieter entfernen zu lassen, wenn nachfolgende Veranstaltungen dadurch behindert werden. Abfälle und Leergut sind von dem Veranstalter oder dem mit der Bewirtung Beauftragten zu entsorgen.
9. Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Das Rauchen in der Küche ist untersagt.
10. Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Nägel, Haken, Stifte etc. dürfen nicht in den Boden, in Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden. Begehbare bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutz gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben. Alle hängenden Teile müssen ausreichend gegen Herabfallen gesichert werden. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich aufgehängt oder durch eine seitliche Abstützung gesichert werden.

11. Das Mitbringen und Zurschaustellen von Tieren ist ausschließlich im Foyer gestattet.
12. Sämtliche haustechnischen Anlagen dürfen nur von Dienstkräften der Stadt (Hausmeister) bedient werden.
13. Für die Ablage von Kleidungsstücken kann die Garderobe im Foyer benutzt werden. Für Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter. Auf Wunsch werden kostenpflichtige Garderobenmarken zur Verfügung gestellt, die eine Versicherung beinhalten.
14. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne aufhalten, die beim jeweiligen Programm-punkt benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt auf der Bühne nicht gestattet. Der Zutritt zum Regieraum ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Hausmeister gestattet.
15. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung verhindern oder beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Wermelskirchen keine Haftung. Die Stadt Wermelskirchen stellt ihre Einrichtungen in verkehrssicherem Zustand zur Verfügung. Mängel sind vom Mieter unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Werden von Dritten im Rahmen der beantragten Nutzung bei Personen- bzw. Sachschäden Schadenersatzan-sprüche geltend gemacht, haftet ausschließlich der Mieter.
16. Der Mieter hat die Verpflichtung zur Reinigung aller benutzten Räume und Einrichtungen; er hat sich dabei des von der Stadt beauftragten Reinigungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter unmittelbar. Der Hausmeister entscheidet, in welcher Weise die Reinigung zu erfolgen hat. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungen, die nach Tarifklasse 0 der Entgel-teordnung kostenfrei sind. Die Vermieterin kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Fußbodens getroffen werden.
17. Den Veranstaltern ist freigestellt, in welcher Weise sie ggf. eine Bewirtung vornehmen. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk anzubieten, das billiger als Bier ist. Sofern Inventar (Ge-schirr usw.) benutzt wird, ist dieses nach Benutzung zu reinigen.  
  
Der Mieter ist verpflichtet, bei Veranstaltungen, zu denen das im Bürgerzentrum vorhandene Ge-schirr nicht genutzt wird, auf den Gebrauch von Einwegprodukten (Geschirr, Besteck usw.) zu verzichten.
18. Mit Beginn der Sperrstunde (1:00 Uhr, sofern keine Sperrstundenverkürzung vom Ordnungsamt genehmigt wurde) dürfen keine Getränke mehr ausgeschenkt werden.
19. Der Transport des Flügels oder Klaviers ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Hausmeister zulässig. Die Kosten der Benutzung sind in der Entgelteordnung geregelt.
20. Der Veranstalter verpflichtet sich, Plakatwerbung auf den dafür vorgesehenen Werbeflächen über die Firma MOPLAK, Kommunale Außenwerbung GmbH & Co KG, 51373 Leverkusen, Manforter Straße 154 (Tel. 0214/410 01-2), oder nach Absprache mit den Geschäftsinhabern in Schaufen-tern u.ä. zu betreiben. Ferner ist eine Plakatierung im Rahmen einer von der Stadt Wermelskir-chen erteilten Sondernutzungserlaubnis zulässig. Insbesondere darf nicht an Telefonzellen, Ver-teilerkästen u.a. plakatiert werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Ver-anstalter, eine Vertragsstrafe von 500 € an die Stadt zu zahlen sowie die unbefugt angebrachten Plakate zu entfernen bzw. die Kosten der Beseitigung zu übernehmen.

Wermelskirchen, den 21.12.2001  
Der Bürgermeister:

- Michael Heckmann -